OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-000726/4/JK – 000727/2**

Datum: **Linz, 3. Oktober 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Kriegner über die Beschwerde 1. der A__, und 2. des B__, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Steyr vom 23.07.2024, GZ: STEYR/923020002209/23, betreffend Übertretungen des Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtraucherschutzgesetzes

A. zu Recht:

I. Der Beschwerde der Erstbeschwerdeführerin wird insofern stattgegeben, als Spruchpunkt 2. des angefochtenen Straferkenntnisses aufgehoben und diesbezüglich das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt wird. Die zu Spruchpunkt 1. verhängte Geldstrafe wird auf 300 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 13 Stunden) herabgesetzt.

II. Die Kosten des verwaltungsbehördlichen Strafverfahrens betreffend Spruchpunkt 1. des angefochtenen Straferkenntnisses werden auf 30 Euro herabgesetzt.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

B. und fasst den B e s c h l u s s :

I. Die Beschwerde des Zweitbeschwerdeführers wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Steyr (im Folgenden: belangte Behörde) vom 23.07.2024, GZ: STEYR/923020002209/23, wurden über die nunmehrige Erstbeschwerdeführerin (im Folgenden: Erst-Bf) gemäß § 14 Abs 1 Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtraucherschutzgesetz (TNRSG) zu Spruchpunkt 1. eine Geldstrafe in Höhe von 750 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 1 Tag 9 Stunden) und zu Spruchpunkt 2. eine Geldstrafe in Höhe von 750 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 16 Stunden) verhängt wie folgt:

„[…]

1. Datum/Zeit: 27.10.2023
   Ort: C-Straße

Sie haben als handelsrechtliche Geschäftsführerin der Firma D__ mit Sitz in C-Straße, nicht dafür gesorgt, dass die Bestimmungen des § 11 TNRG eingehalten wurden, da am 27.10.2023 um 13.03 Uhr in einem Dienst der Informationsgesellschaft und zwar dem Internet festgestellt wurde, dass durch das angeführte Unternehmen Werbung für getrocknete Hanfblüten (CBD-Blüten), die pflanzliche Raucherzeugnisses sind, betrieben wurde, obwohl Werbung und Sponsoring für Tabakerzeugnisse und verwandte Erzeugnisse mit dem Ziel der direkten oder indirekten Verkaufsförderung verboten sind.
Durch oa. Firma wurde der Verkauf oa. Raucherzeugnisse angeboten, was als Werbung zu werten war.
Eine dem Verbot unterliegende Werbung lag vor, da pflanzliche Raucherzeugnisse, nämlich getrocknete Hanfblüten (CBD-Blüten) zum Verkauf angeboten und somit beworben wurden.

2. Datum/Zeit: 27.10.2023
   Ort: C-Straße

Sie haben es als handelsrechtliche Geschäftsführerin der Firma D__ mit Sitz in C-Straße, zu vertreten, dass durch oa. Firma am 27.10.2023 um 13.03 Uhr insofern gegen § 2a TNRSG idgF, wonach der Versandhandel mit Tabakerzeugnissen gemäß § 1 Zif. 1 TNRSG sowie von verwandten Erzeugnissen gemäß § 1 Ziff. 1e TNRSG verboten ist, verstoßen wurde, als oa. Firma zu oa. Zeitpunkt im Internet pflanzliche Raucherzeugnisses (und zwar getrocknete Hanfblüten CBD-Blüten) mittels Versand zum Verkauf anbot.
Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 14 Abs. 1 Ziff. 4 i. V. m. § 11 Abs. 1 und 2 TNRSG
2. § 14 Abs. 1 Ziff. 2 i.V.m. § 2a TNRSG
[…]"

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhoben die Erst-Bf und der Zweitbeschwerdeführer (im Folgenden: Zweit-Bf) rechtzeitig Beschwerde und bringen darin zusammengefasst vor, sie würden alles Mögliche tun, um alle gesetzlichen Rahmenbedingungen im Zusammenhang mit ihrer Geschäftstätigkeit

zu erfüllen. Da diese sehr umfangreich sowie auch für juristische Laien oft schwer verständlich seien und sie nicht über das Budget verfügen würden, sich Juristen leisten zu können, werde um Nachsicht ersucht. Punkt 2. des Straferkenntnisses sei nicht erfüllt worden bzw. sei ab Kenntnis des Schreibens vom 18.12.2023 der Onlineshop technisch so verändert worden, dass eine Bestellung aus Österreich gar nicht mehr möglich sei. Dies sei deshalb erfolgt, um zu zeigen, dass sie sehr wohl alles gerne richtig machen und die österreichischen Gesetze einhalten wollen würden. Diesbezüglich werde der Beschwerde ein Screenshot beigelegt, sodass man in der Begründung des Straferkenntnisses nicht argumentieren könne, dass sie sich eines Ungehorsamsdelikts schuldig machen würden. Es sei daher ab diesem Zeitpunkt ausgeschlossen, dass ein österreichischer Endkunde von der Website der Beschwerdeführer eine Bestellung auslöse. Die Kausalität daraus lasse darauf schließen, dass es nicht ihre Absicht sei, die Hanfblütenprodukte an österreichische Endkunden abzugeben bzw. zu versenden. Bis zur weiteren Klärung hätten sie in ihrem Onlineshop das Sortiment „CBD Blüten" inaktiv gestellt, somit seien weitere Käufe generell nicht möglich. Sie seien daher der Ansicht, dass sie es schnellstmöglich unterbunden hätten, dass ein möglicher Verstoß gegen § 14 Abs 1 Z 2 TNRSG verwirklicht werde. Per heutigem Datum hätten sie alle Hanfblütenprodukte aus dem Sortiment genommen und würden den Shop mit einem neuen Sortiment versehen und den Versand wieder für Österreich aktivieren. Dies würden die Beschwerdeführer als deutlichen mildernden Grund ansehen. Weiters werde auch Beschwerde gegen die Strafhöhe erhoben und um eine Reduzierung der Strafe bzw. gänzliche Nachsicht der Strafe ersucht. Diesbezüglich wurden in der Beschwerde die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse der Erst-Bf mit Nachweisen dargelegt.

I.3. Mit Schreiben vom 27.08.2024 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

I.4. Mit Schreiben des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 20.05.2025 wurde die Erst-Bf zur Bekanntgabe ihrer aktuellen Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse aufgefordert.
I.5. Mit Eingabe vom 26.05.2025 erstattete die Erst-Bf eine Stellungnahme zu ihren Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnissen und legte diesbezügliche Nachweise vor. Zudem beantragte die Erst-Bf nochmals die Einstellung von Spruchpunkt 2. des angefochtenen Straferkenntnisses und die Reduzierung der Strafhöhe bezüglich Spruchpunkt 1.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt, die Beschwerde und die ergänzende Eingabe der Erst-Bf.

Gemäß § 44 Abs 2 und Abs 3 Z 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) konnte von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden, da Spruchpunkt 2. des angefochtenen Straferkenntnisses aufzuheben war und sich die Beschwerde gegen Spruchpunkt 1. lediglich gegen die Höhe der verhängten Strafe richtet. Im Übrigen hat keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt.

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Spruchpunkt 2. des angefochtenen Straferkenntnisses lautet wie unter Punkt I.1. dargestellt.

Die Erst-Bf verfügt über ein monatliches Einkommen von ca. 1.390 Euro und kein relevantes Vermögen. Sie ist sorgepflichtig für eine Tochter. Im ersten Quartal des Jahres 2025 tätigten die Erst-Bf und der Zweit-Bf Aufwendungen in Höhe von ca. 20.000 Euro für die Einstellung ihres Handels mit rauchbaren Blüten. Hinsichtlich der Erst-Bf scheinen keine verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen auf.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, insbesondere aus Spruchpunkt 2. des angefochtenen Straferkenntnisses, und der ergänzenden Eingabe der Erst-Bf zu ihren Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnissen.

Aus den von der Bf vorgelegten Unterlagen ergibt sich, dass ihre Einkünfte aus dem Gewerbebetrieb im Jahr 2023 4.313,28 betragen haben. Zusätzlich bezieht sie ein weiteres Gehalt als Angestellte in Höhe von monatlich 1.031,29 Euro. Insgesamt ergibt sich daraus ein monatliches Einkommen von ca. 1.390 Euro (4.313,28 : 12 + 1.031,29).

Dem Vorlageschreiben der belangten Behörde kann entnommen werden, dass die Bf verwaltungsstrafrechtlich nicht vorbestraft ist.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die hier maßgeblichen Bestimmungen des Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtraucherschutzgesetzes (TNRSG), BGBl. Nr. 431/1995 idF BGBl. I Nr. 66/2019, lauten auszugsweise:

„Begriffsbestimmungen

§ 1. Im Sinne dieses Bundesgesetzes gilt als
[…]
12. ‚Versandhandel' (Fernabsatz) Versand und Lieferung von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen insbesondere durch Herstellerinnen bzw. Hersteller, Importeurinnen bzw. Importeure, Händlerinnen bzw. Händler an Verbraucherinnen bzw. Verbraucher.

[…]

Verbot des Versandhandels und des Verkaufs an Jugendliche für Tabakerzeugnisse und verwandte Erzeugnisse

§ 2a. Der Versandhandel mit Tabakerzeugnissen gemäß § 1 Z 1 sowie von verwandten Erzeugnissen gemäß § 1 Z 1e ist verboten. Ebenso ist der Verkauf dieser Tabakerzeugnisse sowie verwandten Erzeugnisse an Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, verboten.

[…]

Werbung und Sponsoring

§ 11. (1) Werbung und Sponsoring für Tabakerzeugnisse und verwandte Erzeugnisse sind verboten.
(2) Das Werbeverbot umfasst dabei insbesondere Werbung in Diensten der Informationsgesellschaft, in der Presse oder anderen gedruckten Veröffentlichungen mit dem Ziel der direkten oder indirekten Verkaufsförderung; davon nicht erfasst ist der allgemeine Geschäftsverkehr.
[…]

Strafbestimmungen

§ 14. (1) Wer
[…]
2. gegen das Versandhandelsverbot gemäß § 2a verstößt,
[…]
4. entgegen § 11 Werbung oder Sponsoring betreibt,
[…]
begeht, sofern die Tat nicht nach anderen Verwaltungsbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 7 500 Euro, im Wiederholungsfall bis zu 15 000 Euro zu bestrafen.
[…]"

III.2. Zu A.I. und A.II.:

III.2.1. In Spruchpunkt 2. des angefochtenen Straferkenntnisses wird der Erst-Bf vorgeworfen, sie habe es als handelsrechtliche Geschäftsführerin der Firma D__ zu verantworten, dass durch die genannte Firma am 27.10.2023 um 13.03 Uhr

insofern gegen § 2a TNRSG, wonach der Versandhandel mit Tabakerzeugnissen gemäß § 1 Z 1 TNRSG sowie von verwandten Erzeugnissen gemäß § 1 Z 1e leg. cit. verboten sei, verstoßen worden sei, als die Firma zum angeführten Zeitpunkt im Internet pflanzliche Raucherzeugnisses (und zwar getrocknete Hanfblüten CBD-Blüten) mittels Versand zum Verkauf angeboten habe.

Gemäß § 2a TNRSG ist der Versandhandel mit Tabakerzeugnissen gemäß § 1 Z 1 sowie von verwandten Erzeugnissen gemäß § 1 Z 1e verboten. Dabei ist unter „Versandhandel" nach § 1 Z 12 TNRSG der Versand und die Lieferung von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen insbesondere durch Herstellerinnen bzw. Hersteller, Importeurinnen bzw. Importeure, Händlerinnen bzw. Händler an Verbraucherinnen bzw. Verbraucher zu verstehen.

Dass die Erst-Bf zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt Tabakerzeugnisse oder verwandte Erzeugnisse an Verbraucher versendet oder geliefert habe, ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt jedoch nicht. Auf den darin einliegenden Screenshots betreffend die Homepage der Firma D__ ist lediglich ersichtlich, dass unter anderem Hanfblüten zum Verkauf im Fernabsatz angeboten wurden und in den Online-Warenkorb gelegt werden konnten. Dementsprechend wurde der Erst-Bf in Spruchpunkt 2. des angefochtenen Straferkenntnisses auch lediglich das Anbieten von getrockneten Hanfblüten/CBD-Blüten zum Verkauf mittels Versand vorgeworfen. Dieser Vorwurf deckt sich jedoch nicht mit den Tatbestandsmerkmalen des § 2a iVm § 1 Z 12 TNRSG, wonach der Versand und die Lieferung von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen verboten ist. Eine Abänderung von Spruchpunkt 2. iSd § 2a iVm § 1 Z 12 TNRSG ist dem Landesverwaltungsgericht nicht möglich, zumal sich ein Versand oder eine Lieferung am vorgeworfenen Tattag nicht aus dem vorgelegten Verwaltungsakt ergibt und darüber hinaus zum jetzigen Entscheidungszeitpunkt die Verfolgungsverjährungsfrist in Bezug auf diese Verwaltungsübertretung bereits abgelaufen ist.

An diesem Ergebnis ändern auch die in der Anzeige betreffend die gegenständlichen Übertretungen zitierten verwaltungs- und höchstgerichtlichen Entscheidungen nichts:

Wenn hinsichtlich des Begriffs „Versandhandel" auf die Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichtes Wien zu GZ: VWG-021/054/11265/2022 und des Verwaltungsgerichtshofes zu GZ: 2003/04/0175, wonach unter Versandhandel eine Betriebsform des Einzelhandels zu verstehen ist, also eine Form des Verkaufens von Waren an Letztverbraucher, bei der das Anbieten der Waren nicht in offenen Ladengeschäften (Schaufenstern) […] erfolgt und die bestellten Waren den Käufern im Versandwege (meist Postversand) zugestellt werden, verwiesen wird, ist darauf hinzuweisen, dass der Begriff „Versandhandel" im TRNSG unter § 1 Z 12 eindeutig bestimmt ist, daher diese Begriffsbestimmung im

Anwendungsbereich des TNRSG heranzuziehen und nicht auf andere Auslegungsvarianten (im zitierten Erkenntnis des VwGH Auslegung des Begriffs „Versandhandel" iSd § 50 Abs 2 GewO 1994) zurückzugreifen ist.

Da sich zusammengefasst aus dem Behördenakt weder ergibt, dass die Erst-Bf zum Tatzeitpunkt Tabakerzeugnisse oder verwandte Erzeugnisse tatsächlich versendet oder geliefert hat noch ihr ein derartiger Sachverhalt innerhalb der Verfolgungsverjährungsfrist vorgeworfen wurde, war Spruchpunkt 2. des angefochtenen Straferkenntnisses aufzuheben.

III.2.2.1. Hinsichtlich Spruchpunkt 1. des angefochtenen Straferkenntnisses hat die Erst-Bf lediglich Beschwerde gegen die Strafhöhe erhoben. Der diesbezügliche Schuldspruch ist somit in Rechtskraft erwachsen. Die konkrete Strafzumessung ist einer Überprüfung zu unterziehen.

Gemäß § 19 Abs 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs 2 leg. cit. sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch (StGB) sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Gemäß § 32 Abs 2 StGB hat das Gericht bei der Bemessung der Strafe die Erschwerungs- und die Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Dabei ist vor allem zu berücksichtigen, inwieweit die Tat auf eine gegenüber rechtlich geschützten Werten ablehnende oder gleichgültige Einstellung des Täters und inwieweit sie auf äußere Umstände oder Beweggründe zurückzuführen ist, durch die sie auch einem mit den rechtlich geschützten Werten verbundenen Menschen naheliegen können. Nach § 32 Abs 3 StGB ist maßgeblich, wie intensiv ein Täter durch seine Handlung Pflichten verletzt hat, wie reiflich er seine Tat überlegt hat, wie sorgfältig er sie vorbereitet oder wie rücksichtslos er sie ausgeführt hat. Besondere Milderungsgründe liegen u. a. im Fall eines reumütigen Geständnisses, eines bisherigen ordentlichen Lebenswandels bzw. bisheriger Unbescholtenheit, achtenswerter Beweggründe, bloßer Unbesonnenheit, einer allgemein begreiflichen heftigen Gemütsbewegung oder, wenn die Tat unter einem Umstand, der einem Schuldausschließungs- oder Rechtfertigungsgrund nahekommt, begangen wurde, vor (vgl. § 34 StGB).

Bei der Strafzumessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (statt vieler VwGH 28.11.1966, 1846/65) innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Demgemäß obliegt es der Behörde in der Begründung ihres Bescheides die für die Ermessensausübung maßgeblichen Umstände und Erwägungen insoweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes auf seine Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetzes erforderlich ist (vgl. ua VwSlg 8134 A/1971).

III.2.2.2. Die Übertretung zu Spruchpunkt 1. ist gemäß § 14 Abs 1 Z 4 TRNSG mit Geldstrafe bis zu 7.500 Euro, im Wiederholungsfall bis zu 15.000 Euro zu bestrafen.

Die belangte Behörde ging von einem geschätzten monatlichen Nettoeinkommen der Erst-Bf in Höhe von 2.000 Euro und keinen Sorgepflichten aus. Strafmildernd wurde die verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit der Erst-Bf gewertet. Weitere Milderungs- oder Erschwerungsgründe würden nicht vorliegen.

Auch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren sind keine Erschwerungsgründe hervorgekommen. Die Erst-Bf ist verwaltungsstrafrechtlich unbescholten, sodass ihr der Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit zugutekommt. Sie verfügt über ein monatliches Einkommen von ca. 1.390 Euro und ist sorgepflichtig für ihre Tochter. Zudem hat sie im Jahr 2025 (gemeinsam mit dem Zweit-Bf) finanzielle Aufwendungen in Zusammenhang mit deren Gewerbebetrieb in Höhe von ca. 20.000 Euro getätigt.

Dem TNRSG liegt der Gesundheits- und auch der Verbraucherschutz zugrunde. Dabei handelt es sich um erhebliche Rechtsgüter, was sich auch im hohen Strafrahmen widerspiegelt. Es muss daher grundsätzlich zur Verhängung von spürbaren Strafen kommen. Im vorliegenden Fall ist jedoch zu berücksichtigen, dass sich die Erst-Bf im gesamten Verwaltungsstrafverfahren sehr einsichtig in Hinblick auf die gegenständlichen Verwaltungsübertretungen zeigte und auch äußerst bemüht war, einen gesetzeskonformen Zustand ihres Gewerbebetriebes herzustellen. Zudem ist im Beschwerdeverfahren ein geringeres als von der Behörde angenommenes Monatseinkommen und eine Sorgepflicht hervorgekommen. Unter weiterer Berücksichtigung der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit der Erst-Bf kann nach Ansicht des erkennenden Gerichts mit der nunmehr verhängten Geldstrafe aus spezialpräventiven Gründen das Auslangen gefunden werden. Auch generalpräventiven Überlegungen wird durch diese Strafhöhe Rechnung getragen. Eine weitere Herabsetzung ist angesichts der Bedeutung der verletzten Rechtsgüter nicht möglich.

Ebenso scheidet aufgrund der hohen Bedeutung der im vorliegenden Fall strafrechtlich geschützten Rechtsgüter ein Vorgehen nach § 33a Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) und eine Ermahnung nach § 45 Abs 1 Z 4 VStG aus (vgl. etwa VwGH 29.08.2022, Ra 2022/02/0128).

III.3. Zu B.I.:

Gemäß Art 132 Abs 1 Z 1 B-VG kann gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben, wer durch den Bescheid in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet. Die Beschwerdelegitimation setzt unter anderem voraus, dass eine solche Rechtsverletzung möglich ist; ob dies der Fall ist, ist nach dem Inhalt des angefochtenen Bescheides zu bestimmen (vgl. VwGH 25.04.2017, Ro 2017/02/0016, mwN). Bereits aus dieser verfassungsgesetzlichen Regelung folgt, dass grundsätzlich nur der Bescheidadressat durch einen an ihn gerichteten Bescheid in seinen Rechten verletzt sein kann (vgl. VwGH 06.12.2021, Ra 2020/03/0067 mHa VwGH 23.01.2014, Ro 2014/07/0001, mwN).

Fallbezogen wurde das angefochtene Straferkenntnis an die Erst-Bf adressiert. Es wurde auch nur der Erst-Bf zugestellt. Der Zweit-Bf ist nicht Adressat des angefochtenen Straferkenntnisses und wurde sohin nicht über dessen subjektive Rechte und Pflichten abgesprochen.

Die Beschwerde des Zweit-Bf war daher mangels Beschwerdelegitimation als unzulässig zurückzuweisen.

IV. Zu A.III. und B.II.:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfragen zu lösen waren, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt. Aufgrund des klaren und eindeutigen Wortlauts der anzuwendenden Normen liegt keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG vor. Die Strafbemessung stellt immer eine Entscheidung im Einzelfall dar, sodass bereits aus diesem Grund keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vorliegt. Ebenso kommt der Beantwortung der Frage, ob konkret der Zweit-Bf Adressat des angefochtenen Straferkenntnisses ist, keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zu.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

H i n w e i s

Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kriegner